



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)
und Antwort
der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Begründete Abwesenheit von Schüler:innen vom Präsenzunterricht an Regelschulen in Schleswig-Holstein

1. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit Schüler:innen aus Schleswig-Holstein anstelle des Unterrichtsbesuchs in Präsenz per Telepräsenzroboter¹ am Unterricht an einer Regelschule in Schleswig-Holstein teilnehmen?

Antwort:

Der Einsatz eines Telepräsenzroboters dient der Ermöglichung der Einbindung in den Präsenzunterricht und der Aufrechterhaltung der gewohnten sozialen Kontakte in die Lerngruppe für ein erkranktes Kind, es handelt jedoch nicht um einen Ersatz für Unterrichtsbesuch in Präsenz. Die Bereitstellung eines Telepräsenzroboters ist gerechtfertigt, wenn die Schülerin oder der Schüler aktuell oder voraussichtlich für drei Monate oder länger nicht am Präsenzunterricht auf Grund einer aussagekräftigen Krankschreibung teilnehmen kann, wenn eine andere Lösung als der Telepräsenzroboter zur früheren Rückkehr in den regulären Präsenzunterricht nicht möglich ist,

¹ <https://medienberatung.iqsh.de/avatar.html>

wenn eine ärztliche Einschätzung vorliegt, dass eine Einbindung in den Präsenzunterricht anhand des Telepräsenzroboters erfolgen kann mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der sozialen Anbindung an die Lerngruppe und die Vorbereitung einer späteren Rückkehr in den regulären Präsenzunterricht, und wenn ein Nutzungskonzept der Schule bzgl. des Einsatzes des Telepräsenzroboters vorliegt, z.B. zunehmende Wiedereingliederung der Schülerin bzw. des Schülers in den Unterricht.

2. Unter welchen Bedingungen ist es möglich, dass Schüler:innen aus Schleswig-Holstein anstelle einer Regelschule eine Webschule besuchen?

Antwort:

Eine sog. „Webschule“ ist keine Schule im schulrechtlichen Sinne gemäß § 2 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG). Durch den Besuch einer solchen Einrichtung kann die Schulpflicht grundsätzlich nicht erfüllt werden. Wird ein Kind oder Jugendlicher an einer „Webschule“ unterrichtet, erfolgt dies regelhaft als eine Maßnahme der schulischen Eingliederungshilfe. Es handelt sich mithin um besondere Ausnahmefälle, in denen das Kind oder der Jugendliche aufgrund einer Erkrankung oder Beeinträchtigung über einen längeren Zeitraum auch mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Unterstützung nicht im Unterricht beschult werden kann und ebenso ein Hausunterricht gemäß § 46a Absatz 1 SchulG keine geeignete Maßnahme darstellt.

3. Unter welchen Bedingungen ist es möglich, dass Schüler:innen aus Schleswig-Holstein trotz Schulpflicht zum Erwerb ihres Schulabschlusses von einer Regelschule auf eine Volkshochschule ausweichen?

Antwort:

Durch den Besuch einer Volkshochschule kann die Schulpflicht nicht erfüllt werden. Eine Volkshochschule ist weder eine öffentliche Schule noch eine Ersatzschule gemäß § 2 Absatz 1 bis 4 SchulG. An einer Volkshochschule kann auch kein Schulabschluss erworben werden. Soweit an einer Volkshochschule auf den Erwerb eines Schulabschlusses vorbereitet wird, geht es regelmäßig um eine Vorbereitung auf die Teilnahme an der staatlichen Externenprüfung zum Erwerb des Ersten allgemein bildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses für Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind.

4. Unter welchen Bedingungen ist es möglich, dass Schüler:innen aus Schleswig-Holstein ihrer Schulpflicht in einer TIP-Maßnahme nachkommen, und sind der Landesregierung Fälle bekannt in denen die Schulpflicht zum Zweck einer TIP-ähnlichen Maßnahme bei einem privaten Träger unterbrochen wurde?

Antwort:

Gemäß § 1 Absatz 6 der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung können allgemein bildende Schulen und Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung temporäre intensivpädagogische Maßnahmen (TIP-Maßnahmen) einrichten. Die Einrichtung und Durchführung erfolgt im Zusammenwirken mit den allgemein bildenden Schulen und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme an einer TIP-Maßnahme umfasst einen Zeitraum von bis zu einem Jahr. Dieser kann auf Antrag der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde für einen Zeitraum von bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Für die Teilnahme an der Fördermaßnahme, die eine Zuweisungsentscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Absatz 4 SchulG voraussetzt, wechselt die Schülerin oder der Schüler zeitlich begrenzt von der allgemein bildenden Schule an die die Maßnahme durchführende Schule. Diese Maßnahmen sind ausschließlich schulische Maßnahmen, die nicht von privaten Trägern durchgeführt werden. Von Fällen, in denen die Schulpflicht zum Zweck einer TIP-ähnlichen Maßnahme bei einem privaten Träger unterbrochen wurde, hat die Landesregierung keine Kenntnis.

5. In welchen weiteren Fällen und unter welchen Bedingungen können Schüler:innen aus Schleswig-Holstein trotz Schulpflicht dem Unterricht an ihrer Regelschule noch fernbleiben?

Antwort:

Es wird auf § 21 Absatz 1 SchulG (Erfüllung der Schulpflicht) sowie § 15 SchulG (Beurlaubung vom Schulbesuch) mitsamt Anwendungserlass des MBWFK (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Anwendungserlass_Beurlaubung.pdf?__blob=publicationFile&v=2) verwiesen.

6. Wie viele Schüler:innen haben jeweils in den letzten fünf Schuljahren auf Grund der Teilnahme per Telepräsenzroboter, auf Grund des Ausweichens auf eine Webschule, auf Grund des Ausweichens auf eine Volkshochschule, wegen der Teilnahme an einer TIP-Maßnahme oder aus welchen unter 5) genannten weiteren Gründen nicht am Präsenzunterricht an einer Regelschule in Schleswig-Holstein teilgenommen?
7. Wie viele Schüler:innen haben jeweils in den letzten fünf Schuljahren beantragt, auf Grund der Teilnahme per Telepräsenzroboter, auf Grund des Ausweichens auf eine Webschule, auf Grund des Ausweichens auf eine Volkshochschule oder aus welchen unter 4) genannten weiteren Gründen nicht am Präsenzunterricht an einer Regelschule in Schleswig-Holstein teilzunehmen?

Antwort zu den Fragen 6) und 7):

Anträge auf Nichtteilnahme am Präsenzunterricht mit Bezug auf § 21 Absatz 1 oder § 15 SchulG werden von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern gestellt und von der jeweils zuständigen Schulaufsicht entschieden.

Die Zahl der in diesem Zusammenhang gestellten und ggf. bewilligten Anträge wird nicht zentral statistisch erfasst. Die dafür maßgeblichen Unterlagen liegen bei den jeweils zuständigen Schulaufsichten im Einzelfall vor; eine landesweite Auswertung der Daten der letzten fünf Schuljahre ist in der Kürze der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

8. Inwiefern unterstützt die Landesregierung (finanziell, personell o.Ä.) die alternative Teilnahme an allgemeinbildendem Unterricht per Telekommunikationsroboter, Webschule, Volkshochschule, TIP-Maßnahme oder den unter 5) genannten weiteren Alternativen?

Antwort:

Die Telepräsenzroboter des IQSH werden aus dem Landeshaushalt finanziert (Anschaffung und laufender Support). Die Beratung und Unterstützung der Schulen erfolgt durch einen Mitarbeiter des IQSH. Dies kann die Beratung vor der Beantragung eines Telepräsenzroboters, aber auch während des schulischen Einwilligungsprozesses sowie der Einführungsphase beinhalten, wobei sich das Themenspektrum von pädagogischen über technischen bis hin zu rechtlichen Fragestellungen erstreckt. Auch bei Fragestellungen und ggf. auftretenden Problemen während des Einsatzes

ist eine fortlaufende Betreuung der Schulen über den Helpdesk sichergestellt.

Die Ressourcen für Tip-Maßnahmen sind über alle allgemein bildenden Schularten hinweg Teil der jährlichen Planstellenbesetzung. Ob und in welcher Höhe diese eingesetzt werden, entscheiden die Schulleitungen in eigener Verantwortung.

Über den Landesbeitrag zur Finanzierung der Volkshochschulen werden die in der Antwort zu Frage 3) erwähnten Vorbereitungskurse zur Teilnahme an den Externenprüfungen mittelbar unterstützt.